



## Kindergarten-Ordnung

Liebe Eltern,

die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden.

### DER WALDKINDERGARTEN

Er ist eine Einrichtung ohne festes Gebäude, in der sich Kinder bei jedem Wetter und jeder Jahreszeit im Freien aufhalten.

Wie für alle Tageseinrichtungen für Kinder, gilt auch für den Waldkindergarten der im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Der Waldkindergarten mit seinen Akzenten und Schwerpunkten bietet ideale Voraussetzungen, diesem Auftrag Rechnung zu tragen.

Von den Erzieherinnen verlangt er eine intensive ständige Auseinandersetzung mit ethischen Werten (Naturentdeckung – Naturzerstörung und besonderes Engagement in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel Forstverwaltung, Gesundheitsamt, Grund- und Fachschulen).

Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens werden im pädagogischen Konzept behandelt.

### 1. AUFGABEN PÄD.FACHKRAFT IN DER ARBEIT MIT DEN KINDERN

- Förderung der kindlichen Eigeninitiative, sich vielfältige neue Erlebnisräume zu erschließen (keine Animation)
- Förderung des Forschungsdranges beim Kind, Ermutigung des Kindes, die Natur ganzheitlich mit allen Sinnen zu erforschen und zu erleben
- Vermittlung von Gruppengefühl und Zugehörigkeit
- Vermittlung von Orientierung durch einen strukturierten Tagesablauf
- Schaffen einer Vertrauensbasis
- Unterstützung des Kindes, sein eigenes Lern-Tempo und seinen eigenen Weg einzuschlagen
- Beobachtung und Wahrnehmung des einzelnen Kindes und der Gesamtgruppe
- Vorbildfunktion zur Vermittlung verantwortlichen Handelns in und mit der Natur

Neben den üblichen Anforderungen an die päd. Fachkraft sollen weitere Voraussetzungen für die Erzieherin im Waldkindergarten gegeben sein:

Naturverbundenheit, Überzeugung von der Idee des Waldkindergartens, hohes Maß an Flexibilität, ökologisches und biologisches Grundwissen, Kenntnisse über Gefahren des Waldes (Zecken, Schneebruch,..) sowie Erste – Hilfe-Kenntnisse und eine ständige Auseinandersetzung mit dem Jahreskreislauf und seinen Besonderheiten.

## 2. AUFNAHME

Im Waldkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Kinder mit Behinderung oder einem besonderen pädagogischen Förderbedarf:

Die heilende Wirkung des Waldes ist insbesondere für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder einem besonderen pädagogischen Förderbedarf geeignet. Dazu gehören Kinder mit

- Störung in der Motorik
- Störungen / Defizite in der Sinneswahrnehmung
- Sprachentwicklungsstörungen
- Allgemeine Entwicklungsdefizite
- Verhaltensauffälligkeiten z.B. Kontaktstörungen
- geistiger Behinderung

Als Voraussetzung sollte das Kind in der Lage sein, die Wegstrecken im Wald selbständig zurückzulegen, sich räumlich zu orientieren und auf direktes Ansprechen reagieren.

Ob der Waldkindergarten für das jeweilige Kind die richtige Einrichtung ist, muss vor einer möglichen Aufnahme mit den entsprechenden Fachdiensten/ Fachbehörden abgeklärt werden.

Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Leitung des Kindergartens.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Eine Tetanus-Impfung wird empfohlen. Als ärztliche Untersuchung gilt die U8, soweit sie nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und über eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes muss bei der Aufnahme vorliegen.

Es besteht derzeit noch keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen sie aus diesem Grund mit Ärzten Ihres Vertrauens

Und finden Sie zu verantwortungsvollen Entscheidungen.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des **Aufnahmebogens, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung mit Impfberatung.**

## 3. ABMELDUNG / KÜNDIGUNG

Die Abmeldung vom Waldkindergarten ist prinzipiell nur zum Ende des laufenden Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindergarten-Sommerferien schriftlich der Leitung zu übergeben.

**Ausnahme:** Wenn sich beim Kind gesundheitliche Beschwerden zeigen, die aus ärztlicher Sicht den weiteren Besuch des Waldkindergartens risikoreich machen. In diesem Falle erfolgt die Abmeldung, nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests, unverzüglich.

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Waldkindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

#### **4. AUSSCHLUSS**

Der Ausschluss eines Kindes kann geboten sein, wenn grobe Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen die Kindergarten – Ordnung vorliegen.

Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat.
- die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet.
- nicht ausgeräumte erheblich Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen bleiben.

Wird der Elternbeitrag nicht fristgerecht beglichen wird wie folgt vorgegangen:

- Wird der Elternbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit 4 – Wochen – Frist zur Bezahlung des Elternbeitrages.
- Ist der Elternbeitrag bis zum Fristablauf immer noch nicht beglichen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes. Der Kindergartenplatz bleibt für weitere 4 Wochen unbesetzt; das Kind kann nach beglichen aller offenen Elternbeiträge den Kindergarten wieder besuchen.
- Sollte der Elternbeitrag nach Ablauf von 4 Wochen nach der fristlosen Kündigung immer noch nicht oder nicht vollständig beglichen sein, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

#### **5. ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN**

Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien und endet mit Ablauf der Sommerferien des darauffolgenden Kindergartenjahres. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien.

Die Ferienzeiten werden vom Träger, der Gemeinde Lottstetten, jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe, soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden. Die Kinder werden täglich sechs Stunden betreut, an fünf Tagen pro Woche. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

Unsere Öffnungszeiten:   Bringen von 07:30 Uhr – 08:30 Uhr  
  Holen    von 13:00 Uhr – 13:30 Uhr

Diese Zeiten sind wegen der besonderen Gegebenheiten im Wald pünktlich einzuhalten. Die Kinder sollen keinesfalls vor der Öffnung gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Wenn aufgrund des Wetters ein Ausweichprogramm gestartet wird, werden alle Eltern per Telefonkette benachrichtigt.

Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmebogen erteilen die Eltern die Erlaubnis zur Anfertigung einer gruppeninternen Telefonliste, die an alle Kindergarteneltern verteilt wird.

Falls ein Kind nicht in den Waldkindergarten kommen kann, sind die Erzieherinnen übers Waldhandy von 8:00 Uhr bis spätestens 9:30 Uhr zu benachrichtigen.

## **6. SCHLIESSUNG DER EINRICHTUNG AUS BESONDEREM ANLASS**

Muss der Waldkindergarten aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung beider Erzieherinnen, dienstlicher Verhinderung, Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern umgehend benachrichtigt.

Der Träger des Waldkindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht wenn der Waldkindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

Wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände (z.B. Unwetterkatastrophen, längerer Ausfall des Erziehungspersonals) der Betrieb im Wald nicht aufrechterhalten werden kann, behält sich der Träger vor, die Waldgruppe vorübergehend im Ausweichraum bzw. im Gemeindekindergarten zu betreiben.

## **7. ELTERNBEITRAG**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
- (2) Für die Erhebung des Elternbeitrages wird eine gesonderte Satzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten Lottstetten) erlassen. In ihr werden alle weiteren Regelungen wie Gebührenhöhe, Fälligkeit etc. geregelt.  
Eine Änderung des Elternbeitrages, bleibt dem Träger vorbehalten.

## **8. VERSICHERUNG**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten,
  - während des Aufenthalts im Waldkindergarten,
  - während aller Ausflüge des Waldkindergarten.Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **9. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Erzieherinnen steht es frei, offensichtlich kranke Kinder bis zur vollständigen Genesung von der Teilnahme am Kindergartenbetrieb auszuschließen.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, steht es der Kindergartenleitung frei, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern.  
**Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.**
- (4) In besonderen Fällen werden homöopathische Mittel oder ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

Allergien, sonstige Krankheiten und Auffälligkeiten, spezielle Ernährung des Kindes, Lebensmittel-Unverträglichkeiten etc. müssen auf dem Anmeldebogen schriftlich vermerkt sein.

## 10. AUFSICHT

- (1) Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.  
Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. (Anhang 3)  
Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 4) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. (Anhang 9)
- (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

## 11. ELTERNARBEIT

Die Elternarbeit der Erzieherinnen umfasst neben der Information und Beratung der Eltern, den „Wald- und Wiesengesprächen“ beim Bringen und Holen der Kinder, ein Entwicklungsgespräch im Jahr zu führen um die Eltern über den Entwicklungsstand des Kindes zu informieren. Für diese individuell abgemachten Termine steht die Erzieherin den Eltern nach Absprache zur Verfügung.

Elternarbeit beinhaltet außerdem die Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Eltern, Feste mit der Familie, sowie Öffentlichkeitsarbeit des Waldkindergartens.

Die Bildung und die Aufgabe des Elternbeirates ergeben sich aus dem Kindergartengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.03.2008.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern, der in den Waldkindergarten aufgenommenen Kinder. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit innerhalb des Waldkindergartens zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen, Elternhaus und Träger zu begleiten.

Die Mithilfe der Eltern bei Festen, bestimmten Aktionen, und bei der Öffentlichkeitsarbeit ist erwünscht.

**Bei Krankheit einer Erzieherin** oder sonstiger Verhinderung (z.B. Fortbildung, flexible Ferientage etc.) muss die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht im Waldkindergarten durch die Vertretungskraft geleistet werden.

## 12. VERSORGUNG

Ein Waldwagen steht als täglicher Treffpunkt fürs Bringen und Holen, als Material- und Kleiderlager, als Trocken- und Warmzone für zwischendurch und als Notunterkunft bei extremer Witterung.

Ein Waldhandy für Notfallversorgung, Telefonliste mit Eltern-, Arzt- und Notfallnummern, Erste Hilfe-Ausrüstung und Wasser wird von den Erzieherinnen immer mitgeführt.

Toilette: Im Waldwagen steht eine Bio – Toilette zur Verfügung. Müssen die Kinder während des Aufenthaltes im Wald ein „großes Geschäft“ machen, wird dieses vergraben.

Auch Schaufel, Klopapier und Desinfektionsspray gehören zur hygienischen Grundausstattung.

Wichtig für die Kinder ist die richtige Ausrüstung. Dazu gehören:

- zweckmäßige Kleidung, je nach Wetterlage, Jahreszeit und Zustand des Waldes,
- Sitzunterlage (isolierend, leicht zu tragen, abwaschbar), Gästehandtuch (täglich wechseln)
- Geeigneter Rucksack
- Geeignetes Vesper und
- Geeignete Getränke (im Winter warm, im Sommer kalt)

## 13. SICHERHEIT

Wir haben die Nutzungsberechtigung für ein fest umgrenztes Waldgebiet.

Wir haben laufend Kontakte und Absprachen mit unserer Forstverwaltung wegen möglicher Gefahren, z.B. Astbruch nach Stürmen, Jagd, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes aufgrund Witterungseinflüssen, etc.

Bei gefährlichem Wetter wie starken Stürmen, schweren Gewitter oder Temperaturen unter -10° Celsius, sind Alternativen besprochen. Das sind Ausweichprogramme, die durch Telefonkette kundgetan werden.

Es besteht zur jederzeit die Möglichkeit den Jugendraum im alten Schulhaus als Ausweichraum zu benutzen.

## **14. BESONDERE GEFAHREN**

Lottstetten und das Umland gehören zum Zeckengebiet: Eltern die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und mit dem Fuchsbandwurm auseinander setzen müssen.

Berücksichtigen Sie vor allem konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung.

## **15. FORSTLICHE GEFAHREN**

Für das Waldgebiet in dem wir uns täglich aufhalten besteht erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Das heißt, dass der Waldbestand und die Waldflächen, die von den Kindern im Zusammenhang mit dem Besuch des Waldkindergartens betreten werden, vom Forstamt regelmäßig kontrolliert werden. Auch die Aufsichtskräfte des Waldkindergartens sind angehalten, aufmerksam die Aufenthaltsplätze zu beobachten, damit eventuelle Gefahren rechtzeitig erkannt werden können.

Selbstverständlich kann im Wald niemals ein völlig gefahrenfreier Zustand erreicht werden. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, hochgeklappten Wurzeltellern, Holzstapeln, Hochsitze etc. ausgehen.

(Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapeltem Holz ist ohnehin verboten). Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrages keinerlei Haftung übernommen werden kann. Es wird auf den Gestattungsvertrag zwischen dem Waldbesitzer und der Gemeinde Lottstetten vom 28.06.2016 verwiesen.

Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein. Mit ihrer Unterschrift im Aufnahmebogen erklären sie ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben.

## **16. DATENSCHUTZ**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Im Rahmen der Kindergartenzeit werden Fotos gemacht, die verschiedenen Zwecken dienen. Zum einen dienen sie der Dokumentation über die Entwicklung des Kindes und finden Verwendung im Portfolio, das für jedes Kind angelegt wird. Zum anderen dienen sie der Beschreibung der Arbeit des Kindergartens in der Öffentlichkeit. Sie finden Verwendung im Mitteilungsblatt, in etwaigen Info-Materialien über den Kindergarten, bei Besuchen der Presse, etwaigen Fotoausstellungen z.B. bei Elternabenden oder Gemeindeveranstaltungen und auf der Homepage des Kindergartens. Selbstverständlich werden die Namen bei diesen Veröffentlichungen nicht genannt. Fotos werden nur vom Team oder durch das Team direkt beauftragten Personen gemacht. Praktikanten ist es nicht erlaubt, Fotos zu machen. Sie bekommen vom Team Fotos für die von den Schulen geforderte Dokumentation zur Verfügung gestellt.

## 16. INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

### Anlagen

- Anlage 1: Anmeldebogen
- Anlage 2: ärztliche Bescheinigung
- Anlage 3: Einverständniserklärung, dass Kind alleine nach Hause geht
- Anlage 4: Einverständniserklärung zur Abholung durch andere Begleitpersonen
- Anlage 5: Einverständnis Bildung- und Entwicklungsdokumentation
- Anlage 6: Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken
- Anlage 7: Einverständnis über Veröffentlichung von Fotos des Kindes
- Anlage 8: Belehrung für Eltern gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 9: Datenschutzrechtliche Information
- Anlage 10: Einverständnis -Veranstaltungen
- Anlage 11 : Bankeinzugsermächtigung für die Kindergartengebühr

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 17.05.2017



*J. L.*  
Jürgen Link  
Bürgermeister

*Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 20/2017 vom 19.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.*

*Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 19.05.2017.*

Lottstetten, den 19.05.2017



*J. L.*  
Jürgen Link  
Bürgermeister

Anlage 1

**Anmeldebogen Waldkindergarten Lottstetten**

Aufnahme am:	
	o

**Angaben über das Kind**

Name/ Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Adresse:	
Sprache in der Familie:	
Religion:	
Krankenkasse:	
Name unter welchem das Kind bei der Krankenkasse mitversichert ist:	

**Medizinische Daten**

Hausarzt des Kindes	
Telefon Praxis	
Krankheiten/ Auffälligkeiten	
Allergien:	
Sonstige Krankheiten:	
Auffälligkeiten:	
Lebensmittelunverträglichkeit:	
Tetanusimpfungen:	1. am
	2. am
	3. am
	4. am

**Angaben über die Eltern und Geschwister**

<b>Mutter:</b>		
Name/ Vorname:		
Adresse:		
Sorgeberechtigt:	Ja	Nein
Notfalltelefon:	privat	Am Arbeitsplatz
Beruf:		
Zur Zeit berufstätig:	Ja	Nein

<b>Vater:</b>		
Name/ Vorname:		
Adresse:		
Sorgeberechtigt:	Ja	Nein
Notfalltelefon:	privat	Am Arbeitsplatz
Beruf:		
Zur Zeit berufstätig:	Ja	Nein

<b>Geschwister:</b>	
Vorname/ Geburtsdatum:	

Die Kindergartenordnung mit dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz(IFSG)“ haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn ich bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird der Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten benachrichtigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten

Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie uns die Erlaubnis zur Anfertigung einer Adressenliste, die an alle Kiga-Eltern verteilt wird.

Ja

Nein

Aufnahme im Kindergarten:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leitung

Anlage 2

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach  
§ 4 Kindergartengesetz und nach den Richtlinien über die ärztliche  
Untersuchung**

Das Kind

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

wurde am \_\_\_\_\_ von mir aufgrund von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder bestehen, soweit sich nach Durchführung der U \_\_\_\_\_ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO, § 34 Abs. 10a IfSG) ist erfolgt.

---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Anlage 3

## **Einverständniserklärung Kind geht allein nach Hause**

Ich/Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser/mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

---

Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

## **Einverständniserklärung Abholung durch andere Begleitpersonen**

Ich/Wir erklären, dass unser Kind

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

Von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann:

---

Name, Vorname, Rufnummer

---

Name, Vorname, Rufnummer

---

Name, Vorname, Rufnummer

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit von seinen Geschwistern unter 14 Jahren abgeholt werden darf.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

---

Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 5

## Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Ich/Wir erklären, dass ich/wir mit der regelmäßigen Beobachtung und der schriftlichen Dokumentation unseres Kindes

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

durch Bild-, Ton- und Videodokumentationen

einverstanden

nicht einverstanden

bin.

Die schriftlichen Dokumentationen und die Bilddokumentationen werden in der Entwicklungsmappe des Kindes im Kindergarten gesammelt und gehen am Ende der Kindergartenzeit in den Besitz des Kindes bzw. der Familie über.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

---

Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

## Einverständniserklärung

### Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung
- kreisrote Entzündung am Körper
- allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit Entfernung der Zecke durch die pädagogische Fachkraft in der Kindertageseinrichtung bin ich/ sind wir einverstanden:

Ja                       Nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r\*

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhabenden Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich

## Anlage 7

### **Einwilligungserklärung über interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien und Internet**

1. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten einen Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, bin ich/sind wir einverstanden, dass zu diesem Zweck angefertigte Photos, auf denen mein/unser Kind allein oder mit anderen Kindern abgebildet ist, in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden dürfen:

Ja

Nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass Bilder von meinem/unserem Kind, das auf Photos zu sehen ist, anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden dürfen:

Ja

Nein

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadenersatzansprüche auslösen kann.

**Hinweis: Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen und von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.**

3. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Ausflüge, Aktionen, Projekte) in folgenden Medien

Mitteilungsblatt der Gemeinde Lottstetten

Tageszeitung

Internet (bspw. Homepage des Kindergartens bzw. der Gemeinde)

Photos meines/unseres Kindes veröffentlicht werden.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

\_\_\_\_\_  
Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

**BITTE, LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!**

## **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gern. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher(innen) oder Betreuer(innen) anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen; dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus; Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr.1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler(innen) oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zuhause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zuhause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zuhause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

*Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.*

## **Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte**

Wir haben als Kindertagesstätte unter anderem die Aufgaben,

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Der Betrieb unserer Kindertagesstätte und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oderzusätzliche Zwecke

- weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder
  - die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden.
- Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechtigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeichert wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

- Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes.

- Wenn Informationen an andere Stellen, z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.
- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertagesstätte darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus Werden wir mit der Bitte an Sie herantreten, eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, die uns die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von bestimmten Daten erlaubt.

- Die wir im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten
- oder die uns den Betrieb unserer Kindertagesstätte erheblich erleichtert.

So wollen wir die Datenverarbeitung - im Einvernehmen mit Ihnen - auf eine solide Basis stellen, insbesondere dann, wenn für die beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift vorliegt, die dies erlaubt.

Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung widerrufen.

Anlage 10

## **Einverständnis über die Teilnahme an Ausflügen**

Ich/Wir erklären, dass unser Kind

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Anschrift

an den Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden teilnehmen darf, auch wenn hierfür ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

---

Unterschrift Personensorgeberechtigter\*

Eingang am:

---

Stempel der Tageseinrichtung

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

# SEPA-Lastschriftmandat



Füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es an die

Gemeinde Lottstetten  
Rathausplatz 1  
79807 Lottstetten

**Gläubiger-Identifikationsnummer DE46ZZZ00000105259**

Ich ermächtige die Gemeinde Lottstetten widerruflich Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## Bankdaten des Zahlungsempfängers (Gemeinde Lottstetten)

Konto: 2 35 07  
BLZ: 684 922 00  
IBAN: DE58 6849 2200 0000 0235 07  
BIC: GENODE61WT1

Konto: 660 20 64  
BLZ: 684 522 90  
IBAN: DE34 6845 2290 0006 6020 64  
BIC: SKHRDE6WXXX

## Name und Bankdaten des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Name, Vorname .....

Straße, Hausnummer .....

Land, PLZ, Ort .....

IBAN (max. 35 Stellen) .....

BIC (8 oder 11 Stellen) .....

Kindergartengebühren

Buchungszeichen .....

.....  
Ort, Datum

X .....  
Unterschrift des Kontoinhabers

von der Gemeinde auszufüllen - Mandatsreferenz .....